

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 4

Artikel: Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen

(pafl) Der kürzlich von der Regierung zuhanden des Landtages verabschiedete Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen bringt neben einer Anpassung an die Teuerung auch verschiedene Verbesserungen für die Stipendienbezüger. So soll mit der angestrebten Gesetzesänderung unter anderem der Tatsache Rechnung getragen werden, dass viele ausländische Schulen die Schulgelder teilweise massiv angehoben haben. Der Regierungsbericht enthält auch einen Vergleich der staatlichen Ausbildungsbeihilfen mit der Regelung in der Schweiz. Diesem Vergleich kann entnommen werden, dass die Stipendien pro Bezüger in Liechtenstein verhältnismässig klein sind, dass aber das Land insgesamt pro Kopf der Bevölkerung überdurchschnittlich viel für Ausbildungsbeihilfen ausgibt. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, dass in Liechtenstein die berufliche Aus- und Weiterbildung auf sehr breiter Basis gefördert wird. Liechtenstein hat bewusst nicht nur der Heranbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte das Augenmerk geschenkt; grosses Gewicht wurde bei der Förderung über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen seit jeher auch der Förderung beruflicher Ausbildungswege zugemessen.

Frankophonie-Gipfel

Die Schweiz hat trotz ihres blossen Beobachterstatus am zweiten Frankophonie-Gipfel im kanadischen Quebec aktiv mitgearbeitet; der schweizerische Delegationschef, Staatssekretär Edouard Brunner, erklärte, das Treffen von Anfang September sei lebendiger und – von der geleisteten Arbeit her – «seriöser» gewesen als das erste vom Februar 1986 in Paris. Die Schweiz beteiligt sich nun an zahlreichen Projekten der französischen Sprachgemeinschaft. Neben den Schwerpunktbereichen Kultur (Buch, Film, Chanson), Kommunikation, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und «Sprachindustrie» liegt ein deutlicher Akzent auf der Ausbildung, speziell in den Sektoren Landwirtschaft und Energie.

Auszug aus:

Verordnung über das Einrücken der Auslandsschweizer bei einer Kriegsmobilmachung

vom 9. Juni 1987

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 147 Absatz 1, 161 Absatz 3 und 198 der Militärorganisation sowie auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der Auslandsschweizer und der Doppelbürger,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Einrücken der Auslandsschweizer, die militärischen Auslandurlaub haben und als Angehörige der Armee bei einer Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee einrückungspflichtig sind.

Art. 3 Organisation der Einberufung zum aktiven Dienst

Das Eidgenössische Militärdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit dem Sektionschef in Buchs (SG) für die Benachrichtigung der einrückungspflichtigen Auslandsschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 5 Dispensation vom Einrücken

Einrückungspflichtige Auslandsschweizer, denen es aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist einzurücken, werden vom Einrücken dispensiert.

Wichtige Gründe für eine Dispensation sind insbesondere:

- a) Krankheit, Unfall oder Gebrechen, wenn sie Reiseunfähigkeit oder Dienstuntauglichkeit zur Folge haben bzw. haben können;
- b) Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen der Gesamtverteidigung;
- c) Wahrung von übergeordneten wirtschaftlichen Interessen der Schweiz;
- d) Wahrung von übergeordneten Interessen der Schweiz in den Beziehungen zum Ausland;
- e) Besitz des Bürgerrechts des Wohnsitzstaates, wenn dieser Staat das Einrücken durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Massnahmen verhindert; zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.